

Anlage 3.2.9 zur Vereinbarung nach § 123 ff SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, und

Träger der Einrichtung: für die Leistungsart	Die Fähre e.V. Besondere Wohnform für Menschen mit seelischen Behinderungen (Bes. WFS)
Einrichtungsnr.:	32
Aktenzeichen:	112.46-1-1-50

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023:¹

Hilfebedarfsgruppe		HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
Leistungspauschale/tgl.		60,33 €	69,38 €	82,65 €	99,41 €	124,13 €
davon Investitionsbetrag Betrieb/mtl.		96,35 €	96,35 €	96,35 €	96,35 €	96,35 €
davon Bewohnermiete über 125% mtl.		81,07 €	81,07 €	81,07 €	24,48 €	81,07 €
Abrechnungsbetrag/ Monat*		1.836,45 €	2.111,93 €	2.515,87 €	3.026,04 €	3.778,52 €
Anzahl Tage/Jahr:	365,25	Tage * Faktor zur Berechnung des Monatssatzes:				30,44

2. Allgemeine Regelungen:

- a. Die Vergütung für Leistungen an leistungsberechtigte Personen nach dem SGB IX darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b. Wird von Selbstzahlern eine höhere Vergütung verlangt und reicht das Einkommen eines Leistungsberechtigten zur Deckung dieser Vergütung nicht aus, ist der Selbstzahlersatz entsprechend zu senken. Die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- c. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von den durch ihn betreuten leistungsberechtigten Personen, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder darüber hinausgehende Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- d. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen (z.B. nach Nr. 2 Satz 4 der Anlage 5.5.2 zum Landesrahmenvertrag nach dem SGB IX) dürfen gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe nur abgerechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung des Fachamtes Eingliederungshilfe im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- e. Wird die leistungsberechtigte Person den vollen Monat betreut, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen.
- f. Wird die leistungsberechtigte Person im Laufe eines Monats aufgenommen, entlassen oder verstirbt diese während eines Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen (taggenaue Abrechnung ab Leistungsbeginn bzw. bis Leistungsbeendigung).
- g. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung der Leistungserbringung gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Beendigung der Leistungserbringung bzw. nach dem Todestag der leistungsberechtigten Person wird keine Vergütung mehr gezahlt.
- h. Der von der bewilligenden Dienststelle festgesetzte Eigenanteil wird durch den Leistungserbringer eingezogen und ist am Jahresende mit der Trägerin der Eingliederungshilfe abzurechnen. Das vereinbarte Entgelt wird daraufhin in

3. Besondere Regelungen:

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Sippel
51402
Unterschrift:
Name in Druckbuchstaben: ...*Anne Sippel*

Niestreu
Unterschrift:
Name in Druckbuchstaben:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Soziales
Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Niestreu
Die Fähre e.V.
oder
Parität

Datum: *13.12.22*

Datum: *09.12.2022*

¹ Die Vergütung ergibt sich aus dem Beschluss zur pauschalen Anpassung der Vertragskommission SGB IX vom 24.11.2022.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Amt für Soziales
Postfach 76 01 06 • 22051 Hamburg
Hamburger Straße 47 • 22083 Hamburg